|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Universitätsmedizin Göttingen, 37099 Göttingen |  | Für Rückfragen zuständig:  **Ansprechpartner in der Beschäftigungseinrichtung**  (Fachvorgesetzte/Fachvorgesetzter)  Name:  Tel.-Nr.  eMail: |
|  |
| Gewerbeaufsichtsamt Göttingen  Alva-Myrdal-Weg 1  37085 Göttingen |
|  |  |  |
|  | | |
| * **auf dem Dienstweg**  1. **über die Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst** 2. über die Personalabteilung | | |

**DURCHFÜHRUNG DES MUTTERSCHUTZGESETZES**

## Mitteilung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau nach § 27 Mutterschutzgesetz und ggf. Antrag auf Genehmigung der Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr nach § 28 Mutterschutzgesetz

|  |
| --- |
| 1. **Name**, ggf. abweichender Geburtsname, **Vorname** Geburtsdatum |
| **Wohnanschrift** privat |
| 2. **Schwangerschaft bekanntgegeben am**:       **Voraussichtlicher Entbindungstermin**:  **Erster Tag der Mutterschutzfrist**: |
| 3. Beschäftigt als |
| 4. Genaue Bezeichnung des Beschäftigungsortes (Straße, Ort, Institut/Klinik/Abteilung) (ggf. Stempel) |
| 5. **Angaben über den Einsatzbereich vor Bekanntwerden der Schwangerschaft** (z.B. Labor / OP / Anaesthesie / Dialyse / Sterilisation / Intensiv / Notaufnahme / Röntgen / Verwaltung / Reinigungsdienst / Gärtnerei / Versorgungsdienst usw.). **Bitte möglichst exakte Angabe/ Ortsangabe**: |
| 6.0 **Gefährdungsbeurteilung**  Die nachfolgenden Fragen sind durch Ankreuzen zu beantworten**. Erläuterungen hierzu finden Sie zum einen in der Anlage als auch auf den in den Merkblättern des Gewerbeaufsichtsamtes bzw. des BMFSFJ (vgl. Anschreiben)**. Darüber hinaus steht sowohl Ihnen als auch der Schwangeren/stillenden Frau der Betriebsärztliche Dienst für eine Beratung zur Verfügung.  Wenn eine der aufgeführten Tätigkeiten vor Bekanntgabe der Schwangerschaft ausgeführt wurde, so ist das Kästchen bei „ja“  anzukreuzen. Es sind nun Schutzmaßnahmen zu ergreifen, da eine Gefährdung der Schwangeren/stillenden Frau bestehen kann.  Die Schutzmaßnahmen sind im rechten Feld zu erläutern. |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Ja Nein  6.1   Mussten schwere körperliche Tätigkeiten durchgeführt werden?  6.2   Erfolgten Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert wurden?  6.3   War die Mitarbeiterin Hitze, Kälte oder Nässe ausgesetzt?  6.4   War die Mitarbeiterin Erschütterungen ( z.B. auf Beförderungsmitteln) ausgesetzt?  6.5   War die Mitarbeiterin Lärm ausgesetzt?  6.6   Wurde die Tätigkeit überwiegend (mehr als vier Stunden täglich) im Stehen ausgeführt?  6.7   Wurde die Tätigkeit ständig (ohne Unterbrechung) im Sitzen ausgeführt?  6.8   Waren Tätigkeiten auszuführen bei denen sich häufig erheblich gestreckt oder gebeugt oder bei denen gehockt oder sich gebückt werden musste?  Ja Nein  6.9   Wurden Arbeiten, bei denen mit erhöhter Unfallgefahr, insbesondere der Gefahr des  Ausgleitens,  Fallens oder  Abstürzens zu rechnen war, ausgeführt?  Beinhaltet die Arbeit den  Umgang mit Personen, die durch potentiell aggressives Verhalten eine Gefahr darstellen können (organisches Psychosyndrom, Psychosen, Alkoholiker)? Besteht  Umgang mit Tieren (bei Großtieren)?  6.10   War direkter Kontakt mit potentiell infektiösen Personen oder mit potentiell infektiösem Material (z. B. Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen) möglich?  6.11   Erfolgte ein Umgang mit nativen Präparaten (z. B. unfixierte Gewebeproben) aus menschlichen und / oder tierischen Organen?  6.12   Erfolgte ein Umgang mit Lösemitteln oder Gefahrstoffen, insbesondere mit  sehr giftigen,  giftigen,  gesundheitsschädlichen oder,  chronisch schädigenden  krebserzeugenden,  fruchtschädigenden,  erbgutverändernden,  Narkosegasen  6.13   Erfolgte ein Umgang mit radioaktiven Stoffen oder Geräten, die ionisierende Strahlen erzeugen?  6.14   War/ ist die Mitarbeiterin in Gen- Laboratorien der Sicherheitsstufe 2 oder höher beschäftigt?  6.15   Erfolgte ein Umgang mit Versuchstieren, die Träger von auf Menschen übertragbaren Krankheitserregern sind  6.16   Könnte die Mitarbeiterin Notfallsituationen ausgesetzt sein?  6.17   War die Mitarbeiterin mit Alleinarbeit beschäftigt?  6.18   Wurde regelmäßig/gelegentlich mehr als 8 1/2 Stunden täglich gearbeitet?  6.19   Wurde in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr gearbeitet? | | **Falls Gefährdung vorliegt: Folgende Schutzmaßnahmen sind ergriffen worden** (bitte ausführlich **mit Bezugnahme auf die Ziffer der jeweils bejahten Gefährdung** erläutern, ggf. den Betriebsärztlichen Dienst konsultieren):    **Falls Gefährdung vorliegt: Folgende Schutzmaßnahmen sind ergriffen worden** (bitte ausführlich **mit Bezugnahme auf die Ziffer der jeweils bejahten Gefährdung** erläutern, ggf. den Betriebsärztlichen Dienst konsultieren): | | |
| **Hinweis an die Vorgesetzten:**  Sofern eine Frage mit ja beantwortet wurde, sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen und müssen ggf. die Tätigkeit bzw. der Einsatzbereich der Mitarbeiterin geändert werden, um Gefährdungen zu vermeiden. Stress ist für die schwangere/stillende Frauen zu vermeiden, psychische Belastungen sind so gering wie möglich zu halten.  Schwangere/stillende Frauen sind zu schützen vor Risiken, wie sie durch Zeitdruck, Notfall, Personalknappheit entstehen.  Falls dennoch Notfallsituationen eintreten, ist sicherzustellen, dass alle Beschäftigungsverbote eingehalten werden. | | | | |
| 7.0 Arbeitszeit **nach** Bekanntwerden der Schwangerschaft:   wöchentlich:       Stunden täglich:       Stunden | | | | |
| 7.1 Arbeitszeit täglich:    von       Uhr bis       Uhr  von       Uhr bis       Uhr    gleitende Arbeitszeit (max. 8,5 Std. pro Tag) | * + 1. wenn unterschiedlich: Angabe der Wochentage | | | |
| 7.2  Eine Beschäftigung zwischen 20.00Uhr und 6.00 erfolgt nicht (Nachtarbeitsverbot)  7.3  Individuelle Arbeitsunterbrechungen sind möglich  7.4  Die Schwangere/stillende Frau wird nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt. *(Andernfalls: Ziff. 9 ausfüllen)*  7.5  Eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden nach der täglichen Arbeitszeit wird eingehalten.  7.6  Die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit wird im Durchschnitt eines Monats nicht überschritten. | | | | |
| 8.0  Der Schwangeren/stillenden Frau wurden Erläuterungen zur Gefährdungsbeurteilung ausgehändigt.  Folgende Merkblätter wurden der Schwangeren ausgehändigt: (z. B. Mutterschutzgesetz, Merkblätter,  die in dem jeweiligen Arbeitsbereich existieren usw.) | | | | |
| 9. Beschäftigung einer schwangeren/stillenden Frau an Sonn- und Feiertagen (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b MuSchG) | | | | |
| Bereitschaftserklärung der Frau liegt vor (s. u.) | | | ja | nein |
| Ausnahme vom allgemeinen Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 10 ArbZG [[1]](#endnote-1): Sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen abweichend von § 9 ArbZG beschäftigt werden. Eine der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen liegt vor: | | | ja  Ziffer: | nein |
| Ersatzruhetag in jeder Woche im Anschluss an eine Nachtruhe von mindestens 11 Stunden wird gewährt | | | ja | nein |
| Eine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit ist ausgeschlossen | | | ja | nein |
| 10. Folgende besondere Anweisungen wurden der Schwangeren erteilt: | | | | |
| **11. Antrag auf Genehmigung der Beschäftigung einer schwangeren/stillenden Frau zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr nach § 28 Mutterschutzgesetz** | | | | |
| Nach ärztlichem Zeugnis bestehen keine Bedenken gegen die  Beschäftigung der Frau bis 22.00 Uhr *(ärztliches Zeugnis ist beigefügt)* | | | ja | nein |
| Unverantwortbare Gefährdung der schwangeren Frau und ihres Kindes durch Alleinarbeit ist ausgeschlossen | | | ja | nein |
| Bereitschaftserklärung der Frau zu der angegebenen Beschäftigung bis 22.00 Uhr liegt vor (s.u.) | | | ja | nein |

Diese Mitteilung geht ohne Namensnennung an die Personalvertretung

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Fachvorgesetzte/Fachvorgesetzter | (ggf. Adressstempel verwenden) | Sofern identisch, bitte  2 x  unter- zeichnen |
| Datum, Unterschrift | Name:  Telefon  eMail |
| Leiterin/Leiter der Einrichtung |  |
| Datum, Unterschrift | Name:  Telefon  eMail |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Schwangere/stillende Frau |  |  |
| Ich erkläre mich ausdrücklich zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen bereit \*)  Ich erkläre mich ausdrücklich zur Arbeit an zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr bereit \*)    Datum, Unterschrift |  |

\*) Die schwangere/stillende Frau kann ihre Bereitschaftserklärung zur Beschäftigung zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr und/oder an Sonn- und Feiertagen **jederzeit** mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Gegen die von der Schwangeren/stillenden Frau ausgeübten Tätigkeiten bestehen nach dem Ergebnis der Prüfung durch die Betriebsärztin / den Betriebsarzt keine Bedenken

Nachfolgende Tätigkeiten / Einsatzbereiche müssen geändert werden.

........................................................................................................................................................................................................................

........................................................................................................................................................................................................................

........................................................................................................................................................................................................................

........................................................................................................................................................................................................................

........................................................................................................................................................................................................................

........................................................................................................................................................................................................................

Im Auftrage

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Betriebsärztin/ Betriebsarzt Unterschrift der Arbeitgeberin

Name:

Az.:

Tel.:

eMail:

1. Auszug aus dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

   **§ 9 Sonn- und Feiertagsruhe**

   Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden.

   In mehrschichtigen Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann Beginn oder Ende der Sonn- und Feiertagsruhe um bis zu sechs Stunden vor- oder zurückverlegt werden, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

   Für Kraftfahrer und Beifahrer kann der Beginn der 24stündigen Sonn- und Feiertagsruhe um bis zu zwei Stunden vorverlegt werden.

   **§ 10 Sonn- und Feiertagsbeschäftigung**

   (1) Sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen abweichend von § 9 beschäftigt werden

   in Not- und Rettungsdiensten sowie bei der Feuerwehr,

   zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden und für Zwecke der Verteidigung,

   in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen,

   in Gaststätten und anderen Einrichtungen zur Bewirtung und Beherbergung sowie im Haushalt,

   bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, Filmvorführungen, Schaustellungen, Darbietungen und anderen ähnlichen Veranstaltungen,

   bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, Religionsgesellschaften, Verbände, Vereine, Parteien und anderer ähnlicher Vereinigungen,

   beim Sport und in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, beim Fremdenverkehr sowie in Museen und wissenschaftlichen Präsenzbibliotheken,

   beim Rundfunk, bei der Tages- und Sportpresse, bei Nachrichtenagenturen sowie bei den der Tagesaktualität dienenden Tätigkeiten für andere Presseerzeugnisse einschließlich des Austragens, bei der Herstellung von Satz, Filmen und Druckformen für tagesaktuelle Nachrichten und Bilder, bei tagesaktuellen Aufnahmen auf Ton- und Bildträger sowie beim Transport und Kommissionieren von Presseerzeugnissen, deren Ersterscheinungstag am Montag oder am Tag nach einem Feiertag liegt,

   bei Messen, Ausstellungen und Märkten im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung sowie bei Volksfesten,

   in Verkehrsbetrieben sowie beim Transport und Kommissionieren von leichtverderblichen Waren im Sinne des § 30 Abs. 3 Nr. 2 der Straßenverkehrsordnung,

   in den Energie- und Wasserversorgungsbetrieben sowie in Abfall- und Abwasserentsorgungsbetrieben,

   in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung sowie in Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Tieren,

   im Bewachungsgewerbe und bei der Bewachung von Betriebsanlagen,

   bei der Reinigung und Instandhaltung von Betriebseinrichtungen, soweit hierdurch der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, bei der Vorbereitung der Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs sowie bei der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Datennetzen und Rechnersystemen,

   zur Verhütung des Verderbens von Naturerzeugnissen oder Rohstoffen oder des Misslingens von Arbeitsergebnissen sowie bei kontinuierlich durchzuführenden Forschungsarbeiten,

   zur Vermeidung einer Zerstörung oder erheblichen Beschädigung der Produktionseinrichtungen.

   (2) Abweichend von § 9 dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen mit den Produktionsarbeiten beschäftigt werden, wenn die infolge der Unterbrechung der Produktion nach Absatz 1 Nr. 14 zulässigen Arbeiten den Einsatz von mehr Arbeitnehmern als bei durchgehender Produktion erfordern.

   (3) Abweichend von § 9 dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen in Bäckereien und Konditoreien für bis zu drei Stunden mit der Herstellung und dem Austragen oder Ausfahren von Konditorwaren und an diesem Tag zum Verkauf kommenden Bäckerwaren beschäftigt werden.

   (4) Sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmer zur

   Durchführung des Eil- und Großbetragszahlungsverkehrs und des Geld-, Devisen-, Wertpapier- und

   Derivatehandels abweichend von § 9 Abs. 1 an den auf einen Werktag fallenden Feiertagen beschäftigt werden, die nicht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Feiertage sind. [↑](#endnote-ref-1)